



Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz zur Beschränkung des Betretens auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes „Bettenberg“

Auf Antrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetrieb Heuberg – als Eigentümerin des ehemaligen Standortübungsplatzes „Bettenberg“ - ergeht zum Schutz der Waldbesucher und Erholungssuchenden vor den Gefahren durch nicht beseitigte Munition und Munitionsteile folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens gilt für einen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes „Bettenberg“. Die Abgrenzung des von der Verfügung erfassten Gebietes ist in einer als Anlage beigefügten Übersichtskarte vom 01.06.2011 durch eine Umrandung dargestellt und ist Bestandteil der Verfügung.
2. Geräumte und freigegebene Wege innerhalb des gesperrten Gebietes werden durch gelbe Markierungspfosten und Warnschilder links und rechts des Weges im Gelände kenntlich gemacht.
3. Die Außengrenze des belasteten Geländes wird mit Warnschildern (Sprengzeichen-Lebensgefahr-Absolutes Betretungsverbot) gekennzeichnet und an Zufahrten mit Wegeschränken abgesperrt. Die Schilder werden so ausgebracht, daß Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht (Betretungsverbot außerhalb der gelb markierten Wege).
4. Im Geltungsbereich dieser Verfügung ist es untersagt:
 - a) das Gelände zu betreten, zu befahren oder zu bereiten,
 - b) Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die Feuer verursachen können, einzubringen,
 - c) Wegemarkierungen im Sinne der vorliegenden Verfügung zu verändern, zu entfernen oder sonst zu beeinträchtigen,
 - d) Haustiere (Hunde, Pferde, u.a.) auf das Gelände zu führen

**Amt für Stadtplanung
und Umwelt**
Untere Laube 24

Ansprechpartner
Herr Bambusch

Tel. (07531) 900-804
Fax (07531) 900-526
BambuschJ@stadt.konstanz.de

Unser Zeichen:
BettenbergAVNeu.doc

Datum
19.10.2011

Bankverbindungen:

Sparkasse Bodensee
Nr. 71 886 BLZ 690 500 01

Postbank Karlsruhe
Nr. 5503-756 BLZ 660 100 75

Volksbank eG, Sitz Konstanz
Nr. 214 055 406 BLZ 692 910 00

Zentrale Telefon-Nr.
(07531) 900-0

Zentrale Fax-Nr.
(07531) 900-201

<http://www.konstanz.de>

**In Europa freundschaftlich
verbunden mit:**
Fontainebleau (F) · Lodi (I) ·
Richmond (GB) · Tabor (CR)

5. Wer Munition und Munitionsteile entdeckt ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Bundesforstbetrieb Heuberg, dem Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie das In-Besitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.
6. Die Verfügung gilt nicht für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben durch:
 - Angehörige der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
 - Mitarbeiter der Naturschutz- und Forstbehörden, des Landratsamtes und der Stadtverwaltung
 - Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb Heuberg und von ihr beauftragte Personen nach Unterweisung,
 - Angehörige von Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
8. Ordnungswidrig i.S.d. § 80 Abs. 2 Ziff. 17 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verfügung
 - a) Flächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
 - b) Feuer anzündet und/oder unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, einbringt,
 - c) Wegemarkierungen i.S. dieser Verfügung verändert, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt,
 - d) Nutz- und/oder Haustiere zur Beweidung oder anderem auf das Gelände führt,ohne nach dieser Verfügung berechtigt zu sein.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
9. Gegenstände, mit denen die Zuwiderhandlung begangen oder die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.
10. Diese Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die ursprüngliche Allgemeinverfügung vom 16.06.2009 sowie die Änderungsverfügung vom 12.05.2010 werden hiermit aufgehoben (§ 43 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Nach einer Erstbewertung des Gebiets mit detaillierter Gefährdungsabschätzung konnten große Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes hauptsächlich westlich der L 220 wieder freigegeben werden. Die Übersichtskarte zeigt die verbliebene Fläche mit vermuteter Kampfmittelbelastung nördlich der Gewanne Fohrenbühl und Krähenbohl. Nach weiterer Räumung der Hauptwege und von Teilflächen am Bettenberg selbst und im Gewinn Fohrenbühl können auch diese Bereiche freigegeben werden.

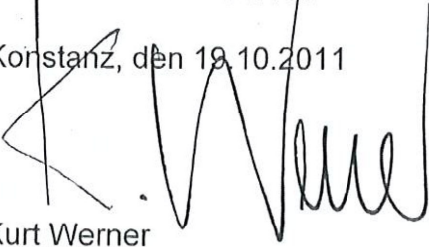
Die restlichen Flächen werden weiterhin durch geeignete Absperrmaßnahmen und Kontrollen gegen unbefugtes Betreten gesichert. gem.

Nach §§ 59 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und 53 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) darf der Allgemeinheit zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben das Betreten von Grundstücken in der freien Landschaft durch Sperren verwehrt werden.

Das Betretungsverbot ist in diesem Sinn geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Der Schutz von Personen und Sachen überwiegt das individuelle Interesse am freien Betreten der Landschaft. Die Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Rechtsweg kann nicht abgewartet werden, da mit dem Eintritt eines Schadens jederzeit zu rechnen ist.

Konstanz, den 19.10.2011



Kurt Werner
Bürgermeister

Anhang:

- Lageplan

